

Vogtländischer Anzeiger.

23. Stück.

Freitag den 7. Juny 1805.

Generale, die Erwiederung der in auswärtigen Staaten geltenden Rechte betreffend.

Wir finden für nöthig, über die in Unseren Landen zu beobachtende Erwiederung der in auswärtigen Staaten geltenden Rechte gegen die dortigen Einwohner, zu Verhütung der dießfalls zeitlich im Rechtsprechen und sonst vorgekommenen Verschiedenheit der Grundsätze, gewisse, mit der Billigkeit übereinstimmende, Vorschriften zu ertheilen und selbige, zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, in Folgendem bekannt zu machen.

§. 1.

Wir setzen dabei voraus, daß die Retorsion in den Fällen eintreten soll, wenn in einem auswärtigen Staate etwas, als Ausnahme von der bei den dortigen Unterthanen geltenden Regel, zum Nachtheil entweder der Fremden überhaupt, oder Unserer Unterthanen insbesondere, gesetzlich geordnet und gegen Letztere bereits in Anwendung gebracht, oder auch eine solche nachtheilige Ausnahme gegen Unsere Unterthanen, ohne ausdrückliche gesetzliche Vorschrift, bisher beobachtet worden ist.

§. 2.

Ist ein solches beschwerendes Gesetz im Auslande zwar vorhanden, aber gegen Unsere Unterthanen noch nicht angewendet worden; so ist gleichwohl die Retorsion desselben anders nicht zu unterlassen, als gegen Beibringung einer ausdrücklichen Zusicherung oder gehöriger Reversalien von der ausländischen oberen und unstreitigen Behörde: daß dieses Gesetz in Zukunft gegen hiesige Landeseinwohner niemals angenommen werden solle.

§. 3.

Dahingegen begründet die bloße Verschiedenheit der Rechte verschiedener Territorien in

der Regel, und bis auf die im nachstehenden §. 4. bemerkte Ausnahme, keine Retorsion: sie enthält aber auch keinen Grund einer Erwiederung zu Gunsten der Ausländer. Nach diesem Grundsatz kommt es, z. B., bei der Zulassung zur Succession in die Gerade oder in das Heergeräthe in Unseren Landen von nun an lediglich darauf an, ob diejenigen, welche auf ein oder das andere Anspruch machen, zur Succession in Gerade oder Heergeräthe überhaupt fähig, und der hierbei bestimmten Ordnung nach, die nächsten Gerade- oder Heergeräths-Erben sind, ohne Unterschied, ob sie in hiesigen Landen, oder in einem fremden Staate, wo dieselben Rechte gelten, oder endlich in einem solchen sich wesentlich aufhalten, wo hierunter verschiedene Rechte in Übung sind: wogegen, nach eben diesem Grundsatz, alle diejenigen, welche, nach dießseitigen Landesgesetzen, daferne sie hiesige Landeseinwohner wären, in Gerade oder Heergeräthe nicht würden succediren können, davon gänzlich ausgeschlossen bleiben, wenn sie auch in einem solchen fremden Staate wohnhaft wären, in welchem dasjenige, was, nach hiesigen Gesetzen, zur Gerade oder zum Heergeräthe gehört, unter dem Erbe mit ausgeantwortet wird. Solchem nach wird dasjenige, was, wegen Vererbung des Heergeräthes und der Gerade, in der 38sten Churfürstlichen Constitution des IIIten Theils disponirt ist, hiermit aufgehoben; auch mag künftig der zeitlich angenommene Grundsatz: daß Gerade und Heergeräthe aus hiesigen Landen an die Orte, von welchen sie, als ein Theil des Erbes, mit verabsolgt werden, wiederum in gleicher Qualität auszuantworten sey, keine weitere Anwendung finden.

§. 4.

Eine Ausnahme von der im §. 3. festgesetzten

ten